

99036050013000, 99036050013000

Versicherungskennzeichen für Kleinkrafträder, motorisierte Krankenfahrstühle und leichte Kraftfahrzeuge Informationserteilung

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/246669185/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036050013000, 99036050013000
Leistungsbezeichnung I	Versicherungskennzeichen für Kleinkrafträder, motorisierte Krankenfahrstühle und leichte Kraftfahrzeuge Informationserteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Segway zulassen, E-Roller zulassen, Motorroller zulassen, Rollstuhl zulassen, Kennzeichen,

Modul	Sachverhalt
	Kfz-Haftpflicht, Haftpflichtversicherung, Quad zulassen, Mofa zulassen, Trike zulassen, Nummernschild, E-Bike zulassen, Versicherungsjahr
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fahrzeugzulassung (036)
Verrichtungskennung	Informationserteilung (013)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.08.2018
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/ https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/
Teaser	Sofern Sie eine bestimmte Art von Kleinkrafträdern, motorisierten Krankenfahrstühlen oder leichten Kraftfahrzeugen besitzen, könnte ein Versicherungskennzeichen zum Betrieb auf öffentlichen Straßen ausreichen.
Volltext	<p>Für den Betrieb auf öffentlichen Straßen sind für folgende Kraftfahrzeuge lediglich eine Betriebserlaubnis und ein Versicherungskennzeichen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinkrafträder, wie Mofas und Mopeds, die nicht mehr als 50 cm³ Hubraum haben und nicht schneller als 45 km/h fahren. • Elektrofahrräder mit einer Tretunterstützung bei Geschwindigkeiten über 25 km/h oder einer tretunabhängigen Motorunterstützung über 6 km/h bis max. 45 km/h. • Segways und ähnliche Mobilitätshilfen mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h. • Quads und Trikes mit einer durch die Bauart

Modul

Sachverhalt

bestimmten Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h und einem Hubraum von maximal 50 cm³.

- E-Roller, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und maximal 45 km/h schnell sind.
- Motorisierte Krankenfahrstühle
- Mofas und Mopeds aus DDR-Produktion mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h, die bereits vor dem 01.03.1992 versichert waren.

Durch das Versicherungskennzeichen wird nachgewiesen, dass für das jeweilige Kraftfahrzeug im entsprechenden Versicherungsjahr eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht.

Das Versicherungskennzeichen wird von den Kraftfahrtversicherern direkt ausgegeben. Es gilt für ein Versicherungsjahr vom 01. März bis zum Ablauf des Februars des Folgejahrs.

Das Versicherungskennzeichen besteht aus einem Schild mit einer eindeutigen Erkennungsnummer, dem Verkehrsjahr und dem Zeichen des zuständigen Verbandes der Kraftfahrtversicherer. Ist kein Verband zuständig, trägt das Schild das Zeichen des Versicherers.

Erforderliche Unterlagen

- Halterdaten
- Angaben zu Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeugs sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer

Voraussetzungen

Das Fahrzeug entspricht den Bau- und Betriebsvorschriften und es besteht eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Kosten

Versicherungsbeitrag

Verfahrensablauf

Der Halter schließt bei einem inländischen Versicherungsunternehmen, das zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugt ist, einen Versicherungsvertrag ab. Nach Vertragsabschluss und Zahlung der Versicherungsprämie überlässt der Versicherer dem Halter das Versicherungskennzeichen zusammen mit einer entsprechenden Bescheinigung für das jeweilige Verkehrsjahr.

Modul

Sachverhalt

Zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamts teilt der Antragsteller dem Versicherer seine Halterdaten, die Angaben zu Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeugs sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer mit und weist sie auf Verlangen nach.

Bearbeitungsdauer

Frist

Das Versicherungskennzeichen und die Bescheinigung verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des Verkehrsjahres. Der Fahrzeugführer hat die Bescheinigung über das Versicherungskennzeichen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

weiterführende Informationen

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/ueberblick-ueber-die-kraftfahrzeugkennzeichen.html>
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/ueberblick-ueber-die-kraftfahrzeugkennzeichen.html>

Hinweise

Gegenüber dem Eigentümer und dem Fahrer besteht seitens des Versicherungsunternehmens eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.

Der Versicherungsnehmer kann auch dann gegenüber Dritten zur Leistung verpflichtet sein, wenn das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht entsprach oder von einem unberechtigten Fahrer oder von einem Fahrer ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wurde. Gegenüber dem Versicherungsnehmer entfällt in diesen Fällen die Leistungspflicht des Versicherers.

Wer ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach dem Pflichtversicherungsgesetz erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu

Modul	Sachverhalt
	einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmte kleinere Kraftfahrzeuge benötigen für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr keine Zulassung, sondern nur eine Betriebserlaubnis und ein Versicherungskennzeichen. • Beispiel: Mofas und Mopeds mit maximal 50cm³ Hubraum und einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h • Das Versicherungskennzeichen weist nach, dass für das Kraftfahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. wird von den Kraftfahrzeugversicherern direkt ausgegeben. gilt für ein Versicherungsjahr vom 01. März bis zum Ablauf des Februars des Folgejahrs.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an Ihren Kraftfahrtversicherer.
Zuständige Stelle	
Formulare	Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Versicherungsunternehmen.
Ursprungsportal	Versicherungskennzeichen für Kleinkrafträder, motorisierte Krankenfahrstühle und leichte Kraftfahrzeuge Informationserteilung, Insurance license plates for mopeds, motorized medical chairs and light motor vehicles Issuing information